

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0207-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1922/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 12:

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 ihr Urheberrechtspaket angenommen, das unter anderem aus einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt besteht.

Der Richtlinien-Vorschlag enthält Vorschläge für Ausnahmen und Beschränkungen urheberrechtlicher Verwertungsrechte (für die wissenschaftliche Text- und Datenanalyse, für die digitale Nutzung zu Bildungszwecken und die Sicherungsarchivierung des Kulturerbes), die Erleichterung der Rechtklärung an vergriffenen Werken, die Förderung der Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-On-Demand Plattformen, ein Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger, die Aufteilung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen zwischen Verlegern und Urhebern, die Verantwortung großer Online-Portalbetreiber für Urheberrechtsverletzungen, die durch ihre Nutzer begangen werden, sowie für die Harmonisierung einiger Aspekte des Urhebervertragsrechts.

Der AStV hat das Verhandlungsmandat des Rates am 25. Mai 2018 unter bulgarischer Präsidentschaft angenommen.

Die Ausnahme für Text- und Data Mining (TDM) sieht auch eine für die Mitgliedstaaten optionale, nicht auf Forschungseinrichtungen beschränkte Ausnahme für Text und Data Mining vor; die Zulässigkeit digitaler Nutzungen für Bildungszwecke wurde erweitert.

Die Bestimmungen über Maßnahmen zur Erleichterung der Rechtklärung an vergriffenen

Werken sehen eine allgemeine fakultative Bestimmung über erweiterte kollektive Lizenzen (ECL) vor. Die Vertragshilfe für die Verwertung audiovisueller Werke auf Videoabrufplattformen soll auch durch Mediatoren geleistet werden können.

Der Vorschlag für ein Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger wurde dahingehend ausgestaltet, dass der Schutz nur gegen die Nutzung durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft (nicht gegen private Nutzung) mit einer Schutzfrist von einem Jahr besteht und unwesentliche Teile ausgenommen sein sollen.

Die Beteiligung der Verleger an Vergütungen der Urheber für Ausnahmen umfasst auch die Vergütung für den Verleih.

Die Bestimmung der Verantwortlichkeit großer Plattformen für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer sieht vor, dass bestimmte Plattformen, die durch ihre Nutzer hochgeladene Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen, auch selbst einen Akt der öffentlichen Wiedergabe vornehmen und sich nicht auf die Haftungsbefreiung des Hostproviders nach Art. 14 E-CommerceRL berufen können. Solche Plattformen sind in Zusammenarbeit mit Rechteinhabern zu Maßnahmen verpflichtet, um nicht lizenzierte Uploads ihrer Nutzer zu unterbinden. Lizenzen an die Plattformen sollen auch den nichtkommerziellen Upload durch die Nutzer der Plattformen abdecken. Für die Diensteanbieter soll es eine eigenständige Regelung der Haftungsbefreiung geben, ferner sollen Beschwerdemechanismen gegen ein unberechtigtes Blockieren von Uploads eingerichtet werden.

Bei den urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen sieht das Ratsmandat die Information über die Verwertung der Rechte mindestens einmal pro Jahr vor und bezieht sowohl Rechtsnachfolger des Vertragspartners des Urhebers als auch Sublicenznehmer in die Informationspflicht ein. Auch das Recht auf eine zusätzliche Vergütung der Urheber wegen unerwartet hoher Erfolge ihrer Werke soll gegenüber Rechtsnachfolgern zustehen. Mitgliedstaaten sollen sowohl für die Informationsverpflichtungen als auch für die Vertragsanpassung vorsehen können, dass diese in kollektiven Vereinbarungen geregelt werden können. Ferner sollen diese Regeln nach dem Ratsmandat als zwingendes Recht ausgestaltet sein.

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat sein Verhandlungsmandat am 12. September 2018 im zweiten Anlauf (in der ersten Abstimmung am 5. Juli 2018 hatte sich das Europäische Parlament mehrheitlich gegen den Vorschlag ausgesprochen) angenommen.

Das Europäische Parlament sieht eine Ergänzung der Archivausnahme um einen „Schutz des public domain“ vor.

Eine kombinierte Anwendung von Ausnahmen soll nach dem Europäischen Parlament nicht zulässig sein.

Bei der Regelung der vergriffenen Werke sieht das Europäische Parlament eine Ausnahme vor, die zur Anwendung kommen soll, wenn eine Rechtklärung über Verwertungsgesellschaften nicht zur Verfügung steht.

Bei der Vertragshilfe für die Verwertung audiovisueller Werke auf Videoabrufplattformen sieht das Mandat des Europäischen Parlaments spezifische Pflichten (Förderung des Dialogs zwischen den stakeholdern) der Mitgliedstaaten vor.

Beim Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger will das Europäische Parlament eine Schutzdauer von 5 Jahren sowie eine finanzielle Beteiligung der Journalisten. Ebenfalls vorgesehen ist eine explizite Ausnahme von Hyperlinks im Text, die durch individuelle Wörter begleitet werden.

Die Beteiligung der Verleger an den Vergütungen für Ausnahmen möchte das Europäische Parlament auf nationale Regelungen beschränken, die am 12. November 2015 bereits bestanden haben.

Bei der Verantwortlichkeit großer Onlineplattformen sieht die Position des Europäischen Parlaments eine grundsätzliche Haftung für Nutzerinhalte bestimmter Plattformen vor. Eine ausdrückliche Verpflichtung zu ex ante Maßnahmen ist nicht normiert, dafür aber eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und eine stärkere Betonung von Stakeholderdialogen. Außerdem nimmt das Europäische Parlament Mikro- und Kleinunternehmen aus. Das Mandat des Europäischen Parlaments enthält keine Regelungen zur Beschränkung der Haftung der Plattformen.

Beim Urhebervertragsrecht sieht das Europäische Parlament Bestimmungen über eine angemessene und anteilige Vergütung von Urhebern sowie ein Rückrufrecht wegen der mangelnden Nutzung eingeräumter Rechte bzw. fehlender Informationen über die Verwertung der Rechte vor.

Darüber hinaus enthält das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments Regelungen zu einer Bestimmung zur Vertragshilfe in Zusammenhang mit der Verwertung von Werken über Plattformen (Art. 13a), zu Bildsuchmaschinen (Art. 13b), ein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter (Art. 12a) und eine Ablieferungspflicht gegenüber der Bibliothek des Europäischen Parlaments (Art. 10a). Letztlich enthält das Mandat des Europäischen Parlaments auch Erwägungsgründe zu Ausnahmen für „user generated content“ (EG 21a bis 21c), für die sich aber keine Entsprechung im verfügbaren Teil der Richtlinie findet.

Unter bulgarischem Vorsitz fanden noch keine Trilogverhandlungen statt.

Unter österreichischem Vorsitz fanden bisher vier Trilogsitzungen statt und zwar am 2. Oktober 2018, am 25. Oktober 2018, 26. November 2018 und 3. Dezember 2018. Eine letzte Trilogsitzung ist am 13. Dezember 2018 geplant.

Attachésitzungen fanden am 10. Oktober, 16. Oktober, 30. Oktober und 30. November 2018 statt.

Der AStV tagte am 3. Oktober, 24. Oktober, 31. Oktober, 23. November und 5. Dezember 2018.

Eine Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum tagte am 15. November 2018.

Das Vierspaltendokument ST 12513/18 vom 26. September 2018, das als Basis für die Trilogverhandlungen dient, wurde dem Österreichischen Parlament am 26. September 2018 übermittelt. Das Dokument WK 12128/18 vom 12. Oktober 2018 ist als weiteres Arbeitsdokument zu nennen.

AT vertritt das Verhandlungsmandat des Rates und ist höchst interessiert an einem möglichst zeitnahen Abschluss der Verhandlungen, die jedoch zu keinen Verwässerungen führen sollen und setzt sich – insbesondere auch hinsichtlich des Leistungsschutzrechtes für klare Definitionen ein, die zu mehr Verantwortung und angemessener Regulierung der großen Online-Plattformen führen.

Wien, 12. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

